Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Nachhaltigkeit als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge (2026)

Vom 15. Juni 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gegenstand des Nebenfachs
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5 Studienbeginn, Semesterwochenstunden
§ 6 ECTS-Punkte
§ 7 Modularisierung und Module
§ 8 Lehrveranstaltungen

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach
§ 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 12 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13 (nicht belegt)

3. Prüfungsformen

§ 14 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 15 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
§ 16 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
§ 18 Prüfende und Beisitzende
§ 19 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
§ 20 Mitwirkungspflichten der Studierenden

V. Durchführung der Prüfungen

§ 21 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
§ 22 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
§ 23 Versäumnis, Rücktritt
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Anhang I: Studium des Fachs Nachhaltigkeit als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge

Anlage I/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

Anhang II: Studium des Fachs Nachhaltigkeit als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge

Anlage II/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Abnahme von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums des Fachs Nachhaltigkeit als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge. [2]Im Rahmen dieses Nebenfachstudiums sind insgesamt die in Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2
Gegenstand des Nebenfachs

(1) [1]Nachhaltigkeit als zentraler Gegenstand des Nebenfachs bedingt notwendigerweise die Inter- und Transdisziplinarität seiner Lerninhalte, insofern sie in einem ganzheitlichen Verständnis gleichermaßen ökologische Tragfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und ökonomische Leistungsfähigkeit umfasst und abbildet. [2]In den Modulen des Pflichtbereichs befassen sich die Studierenden mit Definitionen, Konzepten und Dimensionen von Nachhaltigkeit (z.B. 3PModell, planetare Grenzen, Nachhaltigkeit als Gerechtigkeit) sowie mit politischen Leitbildern und Zielen einer nachhaltigen Entwicklung [z.B. Brundtland-Bericht, Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs), Nachhaltigkeitsstrategien]. [3]Sie erkennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Nachhaltigkeitsverständnisse verschiedener Disziplinen, setzen sich mit aktuellen Nachhaltigkeitsdiskursen auseinander (z.B. Nexus von Nachhaltigkeit und Klimawandel, Biodiversität, Digitalität, soziale Ungleichheit, Demokratie, One Health, Degrowth) und reflektieren Dynamiken und Formen der Wissenschafts- bzw. Nachhaltigkeitskommunikation. [4]Mittels individueller Schwerpunktsetzung im Rahmen der Wahlpflichtmodule erhalten sie punktuelle und exemplarische Einblicke in Transformationsfelder der nachhaltigen Entwicklung (u.a. Ressourcen, Ernährung, Mobilität, Industrie, Wohlstand und Konsum, Städte und Land, Energie) sowie in die jeweiligen Methoden der beteiligten Fachdisziplinen. [5]Im Sinne der Kompetenzorientierung bezweckt das Nebenfach Nachhaltigkeit die gezielte Förderung der sogenannten Inner Development Goals (IDGs). [6]Hierdurch entwickeln die Studierenden ein anspruchsvolles, relevantes und fachlich anschlussfähiges Set an Fähigkeiten und Einstellungen, das sie für vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder qualifiziert und ein zukunftsweisendes Bildungsprofil ergibt. [7]Die Ausbildungsinhalte qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs Nachhaltigkeit in besonderer Weise für Tätigkeiten an interdisziplinären Schnittstellen, bspw. in Bereichen der Stadt- und Kommunalentwicklung, der Nichtregierungsorganisationen (NGOs), in sozialen Einrichtungen, im Klima- und Umweltschutz, im Energiemanagement, in Bildungsinstitutionen und als Nachhaltigkeitsbeauftragte in Unternehmen.

(2) [1]Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Nebenfachstudiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. [2]Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,

3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für die Immatrikulation in das Nebenfach Nachhaltigkeit als Teilstudiengang ist die Immatrikulation in einen Bachelorstudiengang, der das Fach Nachhaltigkeit als Nebenfach vorsieht. [2]Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Leistungen in Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in dem Teilstudiengang gemäß Abs. 1 können nur durch Studierende, die in diesem Teilstudiengang immatrikuliert sind, erbracht werden.

§ 4
Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) [1]Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. [2]Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Haupt- oder des Nebenfachs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) [1]Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. [2]Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. [3]Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5
Studienbeginn, Semesterwochenstunden

(1) Dieses Nebenfachstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Insgesamt sind für das Studium des Fachs Nachhaltigkeit als Nebenfach im Umfang von

1. 30 ECTS-Punkten höchstens 20
2. 60 ECTS-Punkten höchstens 34

Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6
ECTS-Punkte

(1) [1]ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. [2]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) [1]In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge ergebenden ECTS-Punkte erwerben. [2]ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7
Modularisierung und Module

(1) [1]Dieses Nebenfachstudium ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt. [2]Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) [1]Dieses Nebenfachstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. [2]Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) [1]Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. [2]Der Umfang eines Mo-

duls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/ Spalte 18).

§ 8
Lehrveranstaltungen

(1) [1]Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 2) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. [2]In der Anlage 2/ Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Tutorien,
6. Exkursionen,
7. Online-Kurse,
8. Tafelübungen,
9. Geländeseminare,
10. Projektseminare.

(2) Die Exkursionen „Tagesexkursion zu Paläobotanik 1“ (WP 15.2) und „Tagesexkursion zu Paläobotanik 2“ (WP 31.2 im Sinne der Anlage I/2 bzw. WP 27.2 im Sinne der Anlage II/2) dauern jeweils einen Tag.

(3) [1]Die Geländeseminare „Nachhaltigkeit vor Ort“ (P 3.1 im Sinne der Anlage II/2) und „Ökosystemwandel im Wald“ (WP 21.1 im Sinne der Anlage I/2 bzw. WP 18.1 im Sinne der Anlage II/2) erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von 30 Stunden. [2]Ein Geländeseminar sieht neben Präsenzsitzungen zur Vor- und Nachbereitung den Aufenthalt an einem oder mehreren außeruniversitären Lernorten mit Nachhaltigkeitsbezug vor. [3]Dabei kann der Zeitaufwand kumulativ erbracht werden, d.h., die Studierenden können an einem oder mehreren Geländeaufenthalten teilnehmen. [4]Der Wissenstransfer erfolgt durch die gegenstandsnahe Anwendung erlernter Konzepte, durch Beobachtungen im Feld und durch Diskussionen mit regionalen Expertinnen und Experten, die zur Vertiefung des vorbereiteten Fachwissens beitragen.

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(5) [1]Dieses Nebenfachstudium umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. [2]Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(6) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Prüfung im Nebenfach

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9
Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach

(1) In diesem Nebenfach sind ausschließlich Modulprüfungen zu erbringen.

(2) [1]Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge mit einer Modulprüfung ab. [2]Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. [3]Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) [1]Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. [2]Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11 des Anhangs bzw. der Anhänge. [3]Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. [4]§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. [5]Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden.

(4) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) [1]Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

[2]Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 des Anhangs bzw. der Anhänge mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. [3]Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 10
Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) [1]Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. [2]Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	=	hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	=	Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [4]Wird eine Modulprüfung oder Modulteil-

prüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [5]Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. [6]Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(3) [1]Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 des Anhangs bzw. der Anhänge benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

[2]Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/ Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. [3]Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. [2]Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Weise.

§ 11
Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) [1]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. [2]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs bestanden sein (Regeltermin). [3]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich des § 25 spätestens am Ende des auf das Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) [1]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. [2]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) [1]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 25

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs nicht erfolgreich abgelegt ist.

[2]Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen des Satzes 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. [3]Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. [4]Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. [5]Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. [6]Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(5) [1]Für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung werden, soweit in der Anlage 2/ Spalte 17 des Anhangs bzw. der Anhänge als Wiederholbarkeit „dreimal“ angegeben ist, insgesamt vier Versuche angeboten. [2]Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. [3]Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 19 Abs. 2 erfüllt werden können. [4]Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. [5]Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 des Anhangs bzw. der Anhänge als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung

zur Notenverbesserung ist nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin möglich, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in demselben Studiengang insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12
Kontoauszüge

[1]Für die in diesem Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt des dieses Nebenfach anbietenden Fachs ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 1 und 2) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

[2]Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 13
(nicht belegt)

3. Prüfungsformen

§ 14
Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) [1]Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand dieses Nebenfachstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.

(3) [1]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. [2]Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

(4) [1]Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können – vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses – unter den folgenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:

1. Prüfende, Beisitzende und der Prüfling haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
2. Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende, ein Prüfender, eine Beisitzende oder ein Beisitzender während der gesamten Prüfung physisch in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Raum anwesend, in dem auch der Prüfling sich befindet.
3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung des Prüflings.
4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

[2]Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [3]Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

§ 15
Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) [1]In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. [2]Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.

(3) [1]Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). [2]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. [8]Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [9]Die Verminderung der Zahl der

Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) [1]Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. [3]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) [1]Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. [2]Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. [3]Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. [4]Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. [5]Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. [6]Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. [7]Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. [8]Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) [1]Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann in einem von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Raum und auf von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. [3]Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [4]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16
Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Hausarbeit bzw. Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(2) [1]Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. [2]An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(4) Auf einem Poster sollen wissenschaftliche Sachverhalte mittels Text und mit Hilfe von Illustrationen dargestellt werden.

(5) Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines oder mehrerer Exkursionstage.

(6) Ein Portfolio im Sinne der Module P 1, WP 19 (Anlage I/2) bzw. WP 17 (Anlage II/2), WP 20 (Anlage I/2) bzw. WP 6 (Anlage II/2), WP 21 (Anlage I/2) bzw. WP 18 (Anlage II/2) sowie WP 33 enthält eine Sammlung ausgewählter und eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die durch ihre Auswahl und ihren Aussagegehalt eine Leistung bzw. den Leistungsstand und Lernfortschritt in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen dokumentieren und abschließend gemeinsam bewertet werden.

(7) [1]Ein Portfolio im Sinne der Module P 2 sowie WP 31 (Anlage I/2) bzw. WP 27 (Anlage II/2) ist eine Mappe, in der die oder der Studierende im Semesterverlauf selbstständig für die jeweilige Lehrveranstaltung oder die jeweiligen Lehrveranstaltungen relevantes Material sammelt, strukturiert, analysiert und vor einer übergeordneten Fragestellung als fortlaufenden Text kritisch diskutiert. [2]Das Portfolio wird nach seiner Fertigstellung abschließend bewertet.

(8) [1]Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachwissenschaftlichen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen. [2]Dabei sollen auch die Ergebnis-

se einer in der Lehrveranstaltung oder in den Lehrveranstaltungen abgehaltenen Diskussion der Thematik sowie die dazugehörige Literatur reflektiert werden.

(9) Eine Projektarbeit stellt ein eigenständig und kreativ konzipiertes bzw. erstelltes Produkt praktischer Arbeit (z.B. Video, Podcast, Poster, Medienkampagne) inklusive eines Konzeptpapiers dar.

(10) [1]Eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter und strukturierter Vortrag, der die wesentlichen Inhalte eines Themas in mündlicher Form vermittelt und durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt wird. [2]Sie dient der adressatengerechten Darstellung und Erläuterung von Sachverhalten, Ergebnissen oder Argumentationen. [3]An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(11) Ein Lerntagebuch umfasst mehrere bearbeitete Reflexionsaufgaben und weitere Anlagen zur Dokumentation eines Lernprozesses, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(12) [1]Ein Podcast ist ein eigenständig erstellter digitaler Audiobeitrag, der sich mit einer wissenschaftlichen oder fachbezogenen Fragestellung auseinandersetzt. [2]Der Podcast dokumentiert die Fähigkeit, fachliche Inhalte adressatengerecht aufzubereiten, zu strukturieren und medial zu präsentieren.

(13) Ein Projektbericht ist die schriftliche Zusammenfassung und die fachlich fundierte Reflexion von Zielsetzung, Verlauf und Ergebnis eines Projekts.

(14) [1]Eine Projektpräsentation informiert in anschaulicher Weise u.a. über Ziele, Verlauf, Ergebnisse und Auswertung eines Service-Projekts. [2]Sie wird in Zusammenarbeit mit den anderen Studierenden im Projektteam erarbeitet und im Rahmen einer (öffentlichen) Veranstaltung vorgestellt. [3]Die Leistungen der Studierenden müssen individualisierbar sein.

(15) Ein Protokoll beinhaltet die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Lehrveranstaltung bzw. mehrerer fachlich geeigneter Lehrveranstaltungen einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(16) [1]Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Prüfungsleistung zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. [3]Für weitere Formen mündlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 14, für weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 15. [4]Statt § 15 Abs. 7 Satz 1 gilt der folgende Abs. 17. [5]Bestehen weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowohl aus schriftlichen als auch aus mündlichen Elementen, gelten, wenn die Elemente hinreichend voneinander abgrenzbar sind, die jeweiligen Vorschriften entsprechend, anderenfalls diejenigen für mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn hierauf der Schwerpunkt liegt, und diejenigen für schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn darauf der Schwerpunkt liegt.

(17) [1]Weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn der Prü-

fungsausschuss dies für einzelne oder alle der in Anlage 2/Spalten 12 und 13 angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt beschließt und mit diesem Beschluss Regelungen trifft, um insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. [1]Für das Dateiformat, den Dateiumfang und die Art und Weise des elektronischen Versands werden technische Anforderungen festgelegt. [2]Das Dateiformat muss dabei so festgelegt werden, dass die Dateien von den Prüflingen und Prüfenden ohne Mehraufwand und ohne zusätzliche Kosten erstellt und geöffnet werden können. [3]Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind speicher- und ausdruckfähige PDF-Dateien zu verwenden.
2. Für das Einreichen der Prüfungsarbeiten muss neben der Abgabe in elektronischer Form auch die Einreichung in Papierform angeboten werden.
3. [1]Dateien, mit denen Prüfungsarbeiten eingereicht werden, müssen mit einem sicheren Passwort (z.B. einer vom Prüfungsamt vergebenen persönlichen Kennzahl) vor einem unbefugten Zugriff geschützt und direkt auf einen Server der Ludwig-Maximilians-Universität München hochgeladen werden. [2]Die Nutzung eines E-Mail-Postfachs für die Versendung und Entgegennahme von Prüfungsarbeiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
4. [1]Bei Problemen mit dem Herunterladen von Prüfungsangaben und bzw. oder Hochladen von Prüfungsarbeiten muss eine Ansprechperson über ein anderes Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) erreichbar sein. [2]Vier Stunden ab der Zurverfügungstellung von Prüfungsangaben zum Herunterladen und vier Stunden vor und nach einem Termin für das Hochladen muss die Ansprechperson jederzeit erreichbar sein.
5. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.
6. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben – insbesondere prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensanforderungen, Grundsatz der Chancengleichheit etc.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen – wird gewährleistet.

[2]Abweichend von Abs. 16 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt bei einer Übermittlung der Prüfungsleistung generell oder im Einzelfall beschließen, dass die Versicherung ebenfalls elektronisch zu erfolgen hat. [3]Eine teilweise elektronische Prüfungsabnahme liegt insbesondere vor, wenn die Prüfungsangabe und bzw. oder die Prüfungsleistung nur in elektronischer Form übermittelt werden, die Prüfungsleistung selbst aber schriftlich erbracht wird.

(18) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 17
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberech-

tigung zukommen muss. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt [3]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. [4]Wiederbestellung ist zulässig.

(2) [1]Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. [3]Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 18 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. [2]Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. [3]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. [4]Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. [2]Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 18
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. [2]Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) [1]Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. [2]Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 19
Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) [1]Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für dieses Nebenfachstudium wird durch die Fakultät bestellt. [2]Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. [3]Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Nebenfachstudiums:

    a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
    b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Nebenfachstudium,
    c) die Koordination dieses Nebenfachstudiums mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Hauptfächer sowie anderer Nebenfächer,

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich

    a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
    b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
    c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
    d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
    e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
    f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) [1]Die Prüfenden (§ 18) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit

welchem Ergebnis teilgenommen haben. [2]Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. [3]Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und bzw. oder dem Prüfungsamt vorliegen müssen. [4]Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. [5]Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 20
Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 21
Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maß-

gabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. [2]Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. [3]Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) [1]Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. [2]Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in dieses Nebenfachstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht wurden. [3]Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. [4]Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. [5]Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

[6]Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 22
Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) [1]Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln. [2]Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. [3]Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) [1]Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. [2]Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. [3]Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. [4]Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) [1]Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. [2]Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder

2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) [1]Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. [2]§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 24
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

(4) [1]Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. [2]Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) [1]Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. [2]Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. [3]Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. [4]Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. [5]Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. [6]Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. [7]Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 26
Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. [2]In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. [3]Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) [1]Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. [2]Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) [1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. [2]Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. [3]Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. [4]§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimm-

ten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) [1]Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. [2]Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. [3]Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. [4]§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

[1]Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. [2]Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. [3]Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. [4]Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Mai 2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2026, Nr. VIII.1-453.20:6.

München, den 15. Juni 2026

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juni 2026 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2026.

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	Nebenfach: Nachhaltigkeit für Bachelorstudiengänge																**30**
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Einführungsmodul Nachhaltigkeit grundlegend verstehen	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Reflexion nachhaltiger Entwicklung	Tutorium	2								(3)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Grundlagen der Nachhaltigkeit	Online-Kurs	2								(3)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 2	Aufbaumodul Nachhaltigkeit interdisziplinär diskutieren	SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder Protokoll	60 Minuten oder ca. 20.000 Zeichen oder ca. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 2.1		SS	keine	Ringvorlesung Perspektiven auf Nachhaltigkeit	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		WS und SS	keine	Aktuelle Nachhaltigkeitsdiskurse	Seminar	1								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 3. und 4. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Geographie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 5, WP 16, WP 23 und WP 24 wählen.																	
(3.)	keine	WP	WP 1	Nachhaltigkeit und Klimawandel	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	90 Minuten oder 7 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 1.1		WS und SS	keine	Klimawandel im Kontext nachhaltiger Entwicklung	Online-Kurs	2-3								(6)
(3.)	keine	WP	WP 2	Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 2.2	MP	Protokoll oder Klausur	30 - max. 40 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 2.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Übung Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 3	Schwerpunkt Interdisziplinäre Aspekte der Biologie	WS					keine	MP	Protokoll oder Klausur	30 - max. 40 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 3.1		WS	keine	Vorlesung Schwerpunkt Interdisziplinäre Aspekte der Biologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	keine	Übung Schwerpunkt Interdisziplinäre Aspekte der Biologie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 4	Nachhaltigkeit und Digitalität	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	60 Minuten oder 5 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 4.1		WS und SS	keine	Kultur der Digitalität und nachhaltige Transformation	Online-Kurs	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 5	Nachhaltigkeit im regionalen Kontext	WS und SS					keine	MP	Klausur	45-60 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 5.1		WS und SS	keine	Regionale Geographie und nachhaltige Entwicklung	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 6	One Health Approach: An Introduction	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe und Präsentation	2 Übungs-aufgaben, insgesamt 1.200 - max. 1.500 Wörter und 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 6.1		WS und SS	keine	One Health Core Competencies	Online-Kurs	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 7	Nachhaltigkeit und Skandinavistik	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	30-60 Minuten oder 11-15 Übungs-aufgaben, insgesamt 2.400 - max. 3.600 Wörter	Benotung		beliebig	3
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Literatur Skandinaviens und Kulturtheorie	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 8	Nachhaltigkeit und Christliche Sozialethik A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Sozialethische Perspektiven auf Nachhaltigkeit	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 9	Bildung für nachhaltige Entwicklung I	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 9.1		WS	keine	Grundlagen Bildung für nachhaltige Entwicklung	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 10	Sustainability and Innovation Management	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Poster	ca. 22.000 Zeichen und DIN A3, Arial, 12	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS und SS	keine	Innovation and Entrepreneurship for Better Futures	Online-Kurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 11	Grundlagen der Kommunikations-wissenschaft	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		dreimal	6
		P	WP 11.1		WS	keine	Einführung in die Kommunikations-wissenschaft 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 11.2		WS	keine	Einführung in die Kommunikations-wissenschaft 2	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 12	Qualitative Sozialforschung	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 12.1		WS	keine	Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 12.2		WS	keine	Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)
(3.)	keine	WP	WP 13	Nachhaltigkeit begründen	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 13.1		WS und SS	keine	Ethisches Argumentieren	Online-Kurs	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 14	Sprache, Literatur und Nachhaltigkeit A	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder Übungsmappe oder mündliche Prüfung	ca. 25.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 4-8 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 20.000 Zeichen oder 30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 14.1		WS	keine	Literatur- und sprachwissenschaftliche Zugänge zu Nachhaltigkeit a	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 15	Nachhaltigkeit und Umweltgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	45-90 Minuten oder 3-6 Übungs-aufgaben, 7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 15.1		WS	keine	Paläobotanik 1	Übung	2								(5)
		P	WP 15.2		WS	keine	Tagesexkursion zu Paläobotanik 1	Exkursion									(1)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 16	Nachhaltigkeit und Geographie B	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 16.1		WS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Teildisziplinen der Geographie b	Vorlesung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 17	Nachhaltigkeit und Kommunikations-wissenschaft B	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		P	WP 17.1		WS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Forschungsfeldern der Kommunikations-wissenschaft b	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 18	Nachhaltigkeit und Christliche Sozialethik B	WS					keine	MP	Seminararbeit und Referat	ca. 30.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 18.1		WS	keine	Umweltethik	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 19	Nachhaltigkeit und Ethnologie / Empirische Kulturwissenschaft	WS					keine	MP	Thesenpapier oder Portfolio oder Hausarbeit oder Klausur	ca. 12.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 45-60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 19.1		WS	keine	Nachhaltigkeit in Gesellschaft, Kultur und Alltag	Proseminar	2								(4)
		P	WP 19.2		WS	keine	Ethnographische Zugänge	Übung	1-2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 3. und 4. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten gewählt werden. **Wer im Bachelorstudiengang Geographie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 5, WP 16, WP 23 und WP 24 wählen.**																	
(4.)	keine	WP	WP 20	Nachhaltigkeit vermitteln	SS					keine	MP	Portfolio	ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 20.1		SS	keine	Tutorielle Lehrqualifikation	Seminar	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 21	Ökosystem Wald im Wandel	SS					keine	MP	Projektbericht oder Thesenpapier oder Portfolio oder mündliche Prüfung	ca. 15.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 21.1		SS	keine	Ökosystemwandel im Wald	Gelände-seminar									(6)
(4.)	keine	WP	WP 22	Bildung für nachhaltige Entwicklung II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.1		SS	keine	Thematische Vertiefung von Konzepten der Nachhaltigkeit	Seminar	2								(3)
		P	WP 22.2		SS	keine	Vertiefung Bildung für nachhaltige Entwicklung	Online-Kurs	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 23	Methoden der Angewandten Geographie	SS					keine	MP	Klausur und (Übungsmappe oder Referat oder Poster)	45-60 Minuten und (3-5 Übungs-aufgaben, insgesamt max. 15.000 Zeichen oder 15-20 Minuten oder DIN A0, Arial, 25)	Benotung		beliebig	6
		P	WP 23.1		SS	keine	Methoden der Angewandten Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 23.2		SS	keine	Methoden der Angewandten Geographie (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 24	Nachhaltigkeit und Geographie A	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 24.1		SS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Teildisziplinen der Geographie a	Vorlesung	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 25	Einführung in die Meteorologie	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 25.1		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Meteorologie 1	Vorlesung	3								(4)
		P	WP 25.2		SS	keine	Übung zur Vorlesung Einführung in die Meteorologie 1	Übung	1								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 26	One Health Approach: Climate Change and Health Impacts	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe und Präsentation	2 Übungs-aufgaben, insgesamt 1.200 - max. 1.500 Wörter und 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 26.1		WS und SS	keine	One Health and Climate Change	Online-Kurs	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 27	Nachhaltigkeit und Kommunikations-wissenschaft A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		P	WP 27.1		SS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Forschungsfeldern der Kommunikations-wissenschaft a	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 28	Quantitative Sozialforschung	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 28.1		SS	keine	Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 28.2		SS	keine	Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)
(4.)	keine	WP	WP 29	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 29.1		SS	keine	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 29.2		SS	keine	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 30	Sprache, Literatur und Nachhaltigkeit B	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder Übungsmappe oder mündliche Prüfung	ca. 25.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 4-8 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 20.000 Zeichen oder 30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 30.1		SS	keine	Literatur- und sprachwissenschaftliche Zugänge zu Nachhaltigkeit b	Seminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 31	Nachhaltigkeit und Umweltgeschichte II	SS					keine	MP	Portfolio oder Übungsmappe	15.000 - max. 30.000 Zeichen oder 3-6 Übungs-aufgaben, 7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 31.1		SS	keine	Paläobotanik 2	Übung	2								(5)
		P	WP 31.2		SS	keine	Tagesexkursion zu Paläobotanik 2	Exkursion									(1)
(4.)	keine	WP	WP 32	One Health Approach: Antibiotics Resistance and Marine Ecosystems	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe und Präsentation	2 Übungs-aufgaben, insgesamt 1.200 - max. 1.500 Wörter und 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 32.1		WS und SS	keine	Antibiotics Resistance and Marine Conservation: A One Health Approach	Online-Kurs	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 33	Themenfelder nachhaltiger Entwicklung	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	45-90 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Vertiefung ausgewählter Themenfelder nachhaltiger Entwicklung	Online-Kurs	2-4								(3)
(4.)	keine	WP	WP 34	Schwerpunkt Vergleichende Freilandökologie	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 34.2	MP	Protokoll oder Klausur	30 - max. 40 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		SS	keine	Vorlesung Schwerpunkt Vergleichende Freilandökologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 34.2		SS	keine	Übung Schwerpunkt Vergleichende Freilandökologie	Übung	3								(3)
5. Fachsemester																	
(5.)	keine	P	P 3	Transfermodul Nachhaltigkeit zielführend kommunizieren	WS und SS					keine	MP	Projektarbeit	500 - max. 900 Wörter	Benotung		beliebig	6
		P	P 3.1		WS und SS	keine	Wissenschaftskommunikation	Vorlesung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	Nebenfach: Nachhaltigkeit für Bachelorstudiengänge																**60**
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Einführungsmodul Nachhaltigkeit grundlegend verstehen	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 1.1		WS und SS	keine	Reflexion nachhaltiger Entwicklung	Tutorium	2								(3)
		P	P 1.2		WS und SS	keine	Grundlagen der Nachhaltigkeit	Online-Kurs	2								(3)
	Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu wählen. **Dabei sollen im 1., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten gewählt werden.** **Wer im Bachelorstudiengang Archäologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 15 und WP 27 wählen.** **Wer im Bachelorstudiengang Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen.** **Wer im Bachelorstudiengang Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen.** **Wer im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 12, WP 23 und WP 30 wählen.** **Wer im Bachelorstudiengang Skandinavistik studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 8 wählen.** **Wer im Bachelorstudiengang Soziologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 24 und WP 25 wählen.**																
(1.)	keine	WP	WP 1	Nachhaltigkeit und Klimawandel	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	90 Minuten oder 7 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 1.1		WS und SS	keine	Klimawandel im Kontext nachhaltiger Entwicklung	Online-Kurs	2-3								(6)
(1.)	keine	WP	WP 2	Nachhaltigkeit begründen	WS und SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 2.1		WS und SS	keine	Ethisches Argumentieren	Online-Kurs	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 3	One Health Approach: An Introduction	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe und Präsentation	2 Übungs-aufgaben, insgesamt 1.200 - max. 1.500 Wörter und 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 3.1		WS und SS	keine	One Health Core Competencies	Online-Kurs	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 4	One Health Approach: Climate Change and Health Impacts	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe und Präsentation	2 Übungs-aufgaben, insgesamt 1.200 - max. 1.500 Wörter und 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 4.1		WS und SS	keine	One Health and Climate Change	Online-Kurs	2								(3)
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 2 / I	Aufbaumodul Nachhaltigkeit interdisziplinär diskutieren	SS												
		P	P 2.1		SS	keine	Ringvorlesung Perspektiven auf Nachhaltigkeit	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	P	P 3	Exkursionsmodul Nachhaltigkeit lokal erkunden	SS					keine	MP	Referat und (Exkursions-bericht oder Podcast oder mündliche Prüfung oder Poster)	10 Minuten und (ca. 20.000 Zeichen oder 15-25 Minuten oder 15-30 Minuten oder DIN A1, Arial, 20)	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 3.1		SS	keine	Nachhaltigkeit vor Ort	Gelände-seminar									(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Archäologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 15 und WP 27 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 12, WP 23 und WP 30 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Skandinavistik studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 8 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Soziologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 24 und WP 25 wählen.																
(2.)	keine	WP	WP 5	Nachhaltigkeit und Digitalität	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	60 Minuten oder 5 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 5.1		WS und SS	keine	Kultur der Digitalität und nachhaltige Transformation	Online-Kurs	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 6	Nachhaltigkeit vermitteln	SS					keine	MP	Portfolio	ca. 20.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 6.1		SS	keine	Tutorielle Lehrqualifikation	Seminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 7	Nachhaltigkeit im regionalen Kontext	WS und SS					keine	MP	Klausur	45-60 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 7.1		WS und SS	keine	Regionale Geographie und nachhaltige Entwicklung	Vorlesung	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 8	Nachhaltigkeit und Skandinavistik	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	30-60 Minuten oder 11-15 Übungs-aufgaben, insgesamt 2.400 - max. 3.600 Wörter	Benotung		beliebig	3
		P	WP 8.1		WS und SS	keine	Literatur Skandinaviens und Kulturtheorie	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 9	Nachhaltigkeit und Christliche Sozialethik A	WS und SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-20 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 9.1		WS und SS	keine	Sozialethische Perspektiven auf Nachhaltigkeit	Vorlesung	2								(3)
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 2 / II	Aufbaumodul Nachhaltigkeit interdisziplinär diskutieren	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Portfolio oder Protokoll	60 Minuten oder ca. 20.000 Zeichen oder ca. 20.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 2.2		WS und SS	keine	Aktuelle Nachhaltigkeitsdiskurse	Seminar	1								(3)
	keine	P	P 4 / I	Praxismodul Nachhaltigkeit gemeinsam gestalten	WS												
		P	P 4.1		WS	keine	Grundlagen Service Learning	Projektseminar	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Archäologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 15 und WP 27 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 12, WP 23 und WP 30 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Skandinavistik studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 8 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Soziologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 24 und WP 25 wählen.																
(3.)	keine	WP	WP 10	Bildung für nachhaltige Entwicklung I	WS					keine	MP	Klausur oder Thesenpapier	60 Minuten oder ca. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 10.1		WS	keine	Grundlagen Bildung für nachhaltige Entwicklung	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 11	Sustainability and Innovation Management	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit und Poster	ca. 22.000 Zeichen und DIN A3, Arial, 12	Benotung		beliebig	6
		P	WP 11.1		WS und SS	keine	Innovation and Entrepreneurship for Better Futures	Online-Kurs	4								(6)
(3.)	keine	WP	WP 12	Grundlagen der Kommunikations-wissenschaft	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		dreimal	6
		P	WP 12.1		WS	keine	Einführung in die Kommunikations-wissenschaft 1	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 12.2		WS	keine	Einführung in die Kommunikations-wissenschaft 2	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 13	Qualitative Sozialforschung	WS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 13.1		WS	keine	Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 13.2		WS	keine	Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 14	Sprache, Literatur und Nachhaltigkeit A	WS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder Übungsmappe oder mündliche Prüfung	ca. 25.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 4-8 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 20.000 Zeichen oder 30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 14.1		WS	keine	Literatur- und sprachwissenschaftliche Zugänge zu Nachhaltigkeit a	Seminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 15	Nachhaltigkeit und Umweltgeschichte I	WS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	45-90 Minuten oder 3-6 Übungs-aufgaben, 7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 15.1		WS	keine	Paläobotanik 1	Übung	2								(5)
		P	WP 15.2		WS	keine	Tagesexkursion zu Paläobotanik 1	Exkursion									(1)
(3.)	keine	WP	WP 16	Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	WS					regelmäßige Teilnahme an WP 16.2	MP	Protokoll oder Klausur	30 - max. 40 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 16.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 16.2		WS	keine	Übung Grundlagen der Ökologie, Verhaltensbiologie und Evolutionsbiologie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 17	Nachhaltigkeit und Ethnologie / Empirische Kulturwissenschaft	WS					keine	MP	Thesenpapier oder Portfolio oder Hausarbeit oder Klausur	ca. 12.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 45-60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 17.1		WS	keine	Nachhaltigkeit in Gesellschaft, Kultur und Alltag	Proseminar	2								(4)
		P	WP 17.2		WS	keine	Ethnographische Zugänge	Übung	1-2								(2)
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 4 / II	Praxismodul Nachhaltigkeit gemeinsam gestalten	SS					keine	MP	Lerntagebuch und (Projekt-präsentation oder Poster)	ca. 25.000 Zeichen und (10 Minuten oder DIN A1, Arial, 20)	Benotung		beliebig	9
		P	P 4.2		SS	keine	Praxis Service Learning	Projektseminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Archäologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 15 und WP 27 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 12, WP 23 und WP 30 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Skandinavistik studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 8 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Soziologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 24 und WP 25 wählen.																
(4.)	keine	WP	WP 18	Ökosystem Wald im Wandel	SS					keine	MP	Projektbericht oder Thesenpapier oder Portfolio oder mündliche Prüfung	ca. 15.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder ca. 15.000 Zeichen oder 20-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 18.1		SS	keine	Ökosystemwandel im Wald	Gelände-seminar									(6)
(4.)	keine	WP	WP 19	Bildung für nachhaltige Entwicklung II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 15-30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 19.1		SS	keine	Thematische Vertiefung von Konzepten der Nachhaltigkeit	Seminar	2								(3)
		P	WP 19.2		SS	keine	Vertiefung Bildung für nachhaltige Entwicklung	Online-Kurs	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 20	Methoden der Angewandten Geographie	SS					keine	MP	Klausur und (Übungsmappe oder Referat oder Poster)	45-60 Minuten und (3-5 Übungs-aufgaben, insgesamt max. 15.000 Zeichen oder 15-20 Minuten oder DIN A0, Arial, 25)	Benotung		beliebig	6
		P	WP 20.1		SS	keine	Methoden der Angewandten Geographie (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 20.2		SS	keine	Methoden der Angewandten Geographie (Übung)	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 21	Nachhaltigkeit und Geographie A	SS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 21.1		SS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Teildisziplinen der Geographie a	Vorlesung	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 22	Einführung in die Meteorologie	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60-120 Minuten oder 30-60 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 22.1		SS	keine	Vorlesung Einführung in die Meteorologie 1	Vorlesung	3								(4)
		P	WP 22.1		SS	keine	Übung zur Vorlesung Einführung in die Meteorologie 1	Übung	1								(2)
(4.)	keine	WP	WP 23	Nachhaltigkeit und Kommunikations-wissenschaft A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		P	WP 23.1		SS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Forschungsfeldern der Kommunikations-wissenschaft a	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 24	Quantitative Sozialforschung	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 24.1		SS	keine	Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 24.2		SS	keine	Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)
(4.)	keine	WP	WP 25	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik	SS					keine	MP	Klausur	90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 25.1		SS	keine	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik (Vorlesung)	Vorlesung	2								(4)
		P	WP 25.2		SS	keine	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik (Tafelübung)	Tafelübung	2								(2)
(4.)	keine	WP	WP 26	Sprache, Literatur und Nachhaltigkeit B	SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder Übungsmappe oder mündliche Prüfung	ca. 25.000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 4-8 Übungs-aufgaben, insgesamt ca. 20.000 Zeichen oder 30 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 26.1		SS	keine	Literatur- und sprachwissenschaftliche Zugänge zu Nachhaltigkeit b	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 27	Nachhaltigkeit und Umweltgeschichte II	SS					keine	MP	Portfolio oder Übungsmappe	15.000 - max. 30.000 Zeichen oder 3-6 Übungs-aufgaben, 7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung		beliebig	6
		P	WP 27.1		SS	keine	Paläobotanik 2	Übung	2								(5)
		P	WP 27.2		SS	keine	Tagesexkursion zu Paläobotanik 2	Exkursion									(1)
(4.)	keine	WP	WP 28	Schwerpunkt Vergleichende Freilandökologie	SS					regelmäßige Teilnahme an WP 28.2	MP	Protokoll oder Klausur	30 - max. 40 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 28.1		SS	keine	Vorlesung Schwerpunkt Vergleichende Freilandökologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 28.2		SS	keine	Übung Schwerpunkt Vergleichende Freilandökologie	Übung	3								(3)
5. Fachsemester																	
(5.)	keine	P	P 5	Transfermodul Nachhaltigkeit zielführend kommunizieren	WS und SS					keine	MP	Projektarbeit	500 - max. 900 Wörter	Benotung		beliebig	6
		P	P 5.1		WS und SS	keine	Wissenschaftskommunikation	Vorlesung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 34 sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu wählen. Dabei sollen im 1., 3., 4. und 5. Fachsemester Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten und im 2. Fachsemester ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 ECTS-Punkten gewählt werden. Wer im Bachelorstudiengang Archäologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 15 und WP 27 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Empirische Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Ethnologie studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 17 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 12, WP 23 und WP 30 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Skandinavistik studiert, darf nicht das Wahlpflichtmodul WP 8 wählen. Wer im Bachelorstudiengang Soziologie studiert, darf nicht die Wahlpflichtmodule WP 13, WP 24 und WP 25 wählen.																
(5.)	keine	WP	WP 29	Nachhaltigkeit und Geographie B	WS					keine	MP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 29.1		WS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Teildisziplinen der Geographie b	Vorlesung	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 30	Nachhaltigkeit und Kommunikations-wissenschaft B	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		P	WP 30.1		WS	keine	Aspekte der Nachhaltigkeit in Forschungsfeldern der Kommunikations-wissenschaft b	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 31	One Health Approach: Antibiotics Resistance and Marine Ecosystems	WS und SS					keine	MP	Übungsmappe und Präsentation	2 Übungs-aufgaben, insgesamt 1.200 - max. 1.500 Wörter und 15 Minuten	Benotung		beliebig	3
		P	WP 31.1		WS und SS	keine	Antibiotics Resistance and Marine Conservation: A One Health Approach	Online-Kurs	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 32	Nachhaltigkeit und Christliche Sozialethik B	WS					keine	MP	Seminararbeit und Referat	ca. 30.000 Zeichen und 20 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 32.1		WS	keine	Umweltethik	Seminar	2								(6)
(5.)	keine	WP	WP 33	Themenfelder nachhaltiger Entwicklung	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	45-90 Minuten oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen oder 15.000 - max. 25.000 Zeichen	Benotung		beliebig	3
		P	WP 33.1		WS und SS	keine	Vertiefung ausgewählter Themenfelder nachhaltiger Entwicklung	Online-Kurs	2-4								(3)
(5.)	keine	WP	WP 34	Schwerpunkt Interdisziplinäre Aspekte der Biologie	WS					keine	MP	Protokoll oder Klausur	30 - max. 40 Seiten oder 90-120 Minuten	Benotung		beliebig	6
		P	WP 34.1		WS	keine	Vorlesung Schwerpunkt Interdisziplinäre Aspekte der Biologie	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 34.2		WS	keine	Übung Schwerpunkt Interdisziplinäre Aspekte der Biologie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle